

Stadt Hildburghausen

30.07.2012

Beschlussvorlage

Einreicher:

Beschlusnummer:

452/2012

Amt: Bauamt
Sachbearbeiter: Frau Halbig
Aktenzeichen:
Bezug-Nr.:

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	29.08.2012	Ja: 7 Nein: - Enth.: -
Stadtplanungs- und Bauausschuss	öffentlich	04.09.2012	Ja: 7 Nein: - Enth.: -
Stadtrat	öffentlich	12.09.2012	Ja: Nein: Enth.:

Bezeichnung der Vorlage:

Einleitungsbeschluss zum Bebauungsplan für das "Wochenendhausgebiet am Wildgehege" - Sondergebiet, das der Erholung dient gemäß § 10 BauNVO

Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Einleitung des Verfahrens für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das „Wochenendhausgebiet am Wildgehege“ Sondergebiet, das der Erholung dient, § 10 BauNVO in der Gemarkung Hildburghausen gemäß § 10 BauGB. Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Grundstücke Fl.-Nr.: 1566, 1567 Tfl. und Teilflächen aus 1669 (Wegeparzelle) Gem. Hildburghausen.

Die Planung wird auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erstellt.

Als wesentliche Planungsziele werden angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung bzw. Nutzung und Erweiterung der vorhandenen Erholungsbauten und zulässigen Nebenanlagen
- planungsrechtliche Festsetzungen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Planung der erforderlichen verkehrstechnischen und medientechnischen Erschließung des Gebietes
- Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 i.V.m. § 1a BauGB

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen einer Diskussion im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtplanungs- und Bauausschusses.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates:

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Auf Grund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung (persönliche Beteiligung) haben folgende Mitglieder des Stadtrates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

<input checked="" type="checkbox"/> gez.	<input checked="" type="checkbox"/> gez.	<input type="checkbox"/> gez.	<input checked="" type="checkbox"/> gez.
Bürgermeister Harzer	zust. Amtsleiter Olaf Schulz	Kämmerei Lissy Carl-Schumann	Justiziar Wolfgang Schwarz

Begründung:

Mit Schreiben vom 02.02.2012 stellten die Eigentümer der Gartengrundstücke Fl.-Nr.: 1566 und 1567 Tfl. den Antrag auf Einleitung des Verfahrens für die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Schaffung eines Wochenendhausgebietes am Wildgehege.

Die Grundstückseigentümer beabsichtigen die vorhandenen Gärten als Wochenendgrundstücke zu nutzen und den vorhandenen Gebäudebestand zu erhalten bzw. zu erweitern. Auf Grund dessen, dass der betreffende Bereich im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen ist, macht sich eine Änderung des FNP erforderlich. Das Areal muss in ein Sondergebiet, das der Erholung dient, umgewidmet werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des FNP erfolgen im Parallelverfahren.

Der Antrag auf Bauleitplanung lag dem Stadtplanungs- und Bauausschuss in seiner Sitzung am 08.05.2012 zur Diskussion vor. Das Planungsvorhaben steht den Stadtentwicklungsinteressen nicht entgegen. Deshalb wurde dem Vorhaben zugestimmt.

Da seitens der Stadt Hildburghausen keine HH-Mittel für die Erstellung der notwendigen Bauleitpläne vorhanden sind, wurde gemäß § 11 Abs. 1 BauGB zwischen den Grundstückseigentümern und der Stadt Hildburghausen ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten abgeschlossen. Der städtebauliche Vertrag beinhaltet beide Planungsverfahren.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,97 ha. Mit der Erstellung der Bauleitpläne wurde in Abstimmung mit der Stadt der Architekt, Hr. Jürgen Brückner, beauftragt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden bereits unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Die Stellungnahmen sind Grundlage der Planung.

Anlagen:

- Lageplan mit Geltungsbereich

Verteiler nach der Beschlussfassung:

Sitzungsdienst

Büro 01

Amt 60

LRA, Bauamt – Bauleitplanung